

Material 5

Der Kampf um den Rechtsstaat

„Feste Garantien verlangen“. Aus der Begründung von Lorenz Brentano zum Antrag auf richterliche Unabhängigkeit

Vor dem Hintergrund der großen Strafrechtsreformen in Baden kommt es im Landtag zum wiederholten Male zu einem Antrag an den Großherzog, ein Gesetz über die Unabhängigkeit der Richter zu erlassen. Der spätere Regierungschef der ersten Republik in Deutschland trägt am 16. Juni 1846 als Abgeordneter die Argumente vor:

Mit verbundenen Augen, die Wage und das Schwert in der Hand, wird die Gerechtigkeit dargestellt, welche nicht sehen darf, wer es ist, dem sich ihre Wage zuneigt, wen ihr Schwert vernichtet. In der Theorie diese Sätze weiter auszuführen, wäre vergebliches Beginnen, sie sind so alt, als das Recht selbst; sie sind allenthalben anerkannt, und auch bei uns hat sie die Verfassung garantiert durch den Ausspruch: „Die Gerichte sind unabhängig!“ [...]

Es ist schon so oft ausgeführt worden, und ist als eine unbestreitbare Wahrheit erkannt, dass diese Bestimmungen den Staatsdiener nicht vor Verfolgung, Misshandlung, ja sogar vor Vernichtung seiner Existenz schützen und folglich seine Unabhängigkeit nicht sichern können. [...]

In den ersten fünf Jahren ist der Staatsdiener ein gänzlich von der Regierung abhängiges Subjekt, das sie ohne Angabe eines Grundes jeden Augenblick wegjagen kann [...] wenn er ein Urteil fällt, welches der Regierungsgewalt nicht beliebig ist. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre, beziehungsweise nach erreichter Unwiderruflichkeitserklärung, kann die Pensionierung, ein unter vielen Umständen höchst kränkendes und folgenreiches Übel, ohne alle Angabe eines Grundes, folglich auch dann erfolgen, wenn der Staatsdiener zu einem Urteile mitwirkt, welches der Regierung missfällt. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre, beziehungsweise nach erreichter Unwiderruflichkeitserklärung, kann der Staatsdiener ohne Angabe eines Grundes, also auch weil er ein Urteil fällt oder zu einem solchen mitwirkte, auf eine andere Stelle versetzt werden, wenn ihm nur Gehalt und Rang belassen wird. Wenn nun auch noch im administrativen Wege, wo also die Regierung selbst zu Gericht sitzt, wo sie Ankläger und Richter in einer Person ist, sogar die Dienstentlassung ausgesprochen werden kann [...], so finde ich, dass [...] die Richter aller Verfolgungen, alle Misshandlungen erfahren können. [...]

Man wird einwenden, dass alle diese Nachteile [noch] nicht eingetreten sind [...] – mag dem sein, wie es will, uns muss es genügen, feste Garantien zu verlangen, sobald die Möglichkeit gefährlicher Rechtsverletzung nachgewiesen ist. Und wer wird an solcher Möglichkeit zweifeln wollen, wenn er das badische [Justizwesen] einer gehörigen Prüfung unterzieht? Wer wird noch zweifeln wollen, wenn er die Vorgänge in anderen deutschen Ländern ins Auge fasst? Man blicke nach Kurhessen¹, wo wir durch bittere Erfahrungen lernen können, was alles im Bereich der Möglichkeit liegt! [...] Wer weiß nicht, dass der Referent bei Oberappellationsgericht in Kassel, auf dessen Antrag das freisprechende Urteil in dem berühmten Jordanschen Prozesse², diesem Schreckbild der geheimen Inquisition, erging, aus seiner richterlichen Laufbahn herausgerissen und zur Verwaltung des Eisenbahnwesens berufen wurde? [...]

¹ Brentano bezieht sich auf die beiden großen Justizskandale im „Fall Weidig“ und im „Fall Jordan“. Von beiden Fällen erhält die Öffentlichkeit erst 1843/45 bzw. 1845/46 Kenntnis.

² Sylvester Jordan (1792-1861) ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht in Marburg a. d. Lahn. Er gilt als der Vater der kurhessischen Verfassung von 1830/31, der modernsten ihrer Zeit. Jordan ist bei den Staatsbehörden dermaßen verhasst, dass er nach polizeilicher Überwachung 1839 verhaftet wird. Als er nach 6 Jahren Haft auf dem Turm des Marburger Schlosses 1845 als ein gesundheitlich gebrochener Mann freigesprochen wird, veröffentlicht er das Gerichtsverfahren. Als Abgeordneter in der Paulskirche hält er sich 1848/49 aus gesundheitlichen Gründen überwiegend im Hintergrund.

Meine Herren! Es ist eine große Macht in der Hand der Regierung, dass sie allein die Richter anstellt und befördert, - die Richter, welche zwischen ihr und einzelnen Staatsbürgern entscheiden sollen; allein es ist ein unnatürlicher Zustand, wenn die Regierung diese Richter [...] auch absetzen und bestrafen kann. [...]

Ich verlange deshalb nicht zu viel, wenn ich beantrage:

„die hohe Kammer wolle eine Adresse an seine Königliche Hoheit den Großherzog beschließen, und in derselben bitten, dass noch vor Einführung der neuen Gesetze über die Bestrafung der Verbrechen, die Strafprozessordnung und Gerichtsverfassung, wodurch den Gerichten und richterlichen Beamten eine so ausgedehnte Gewalt über Freiheit, Leben und Ehre der Bürger eingeräumt ist, ein die Unabhängigkeit der Gerichte und damit das Vertrauen auf unparteiische Rechtspflege gewährleistendes Gesetz vorgelegt werde, wodurch ausgesprochen wird, dass kein Mitglied eines Richterkollegiums, kein Untersuchungs- oder Amtsrichter und kein Staatsanwalt auf Probe angestellt, gegen seinen Willen weder versetzt, noch anders als durch gerichtliches Urteil gegen seinen Willen pensioniert oder entlassen werden kann“

Unterstützen Sie diesen Antrag, er betrifft das höchste Heiligtum des Staates, die Ausübung der Gerechtigkeit.

(Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1846. *Verhandlungen der II. Kammer 1845/46*, 7. Beilagenheft, S. 81-90.)